

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.06.2014

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 25. Mai 2014	178
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros durch die Hansestadt Lüneburg	178
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	180

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur Änderung entschädigungsrechtlicher Vorschriften für in der Hansestadt Lüneburg ehrenamtlich Tätige	180
	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros durch die Hansestadt Lüneburg	182
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)	184
	5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus	185
Samtgemeinde Amelinghausen	1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen	185
	2. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ vom 22.06.2010	186
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Radbruch	186
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wittorf	187
Samtgemeinde Gellersen	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1a „Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße“ TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Südergellersen	188
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)	190
	Hauptsatzung der Gemeinde Brietlingen	191
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen	192
	Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Echem	194

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 25. Mai 2014

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 folgendes Ergebnis der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt		145.203
Wählerinnen und Wähler		75.623
Ungültige Stimmzettel		1.117
Gültige Stimmzettel		74.506
Wahlbeteiligung		52,1 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Nahrstedt, Manfred	SPD	37.645 Stimmen	50,5 %
Scherf, Monika	CDU	29.510 Stimmen	39,6 %
Venderbosch, Jörg	DIE LINKE.	7.351 Stimmen	9,9 %

Damit ist Manfred Nahrstedt (SPD) als Landrat gewählt. Eine Stichwahl findet nicht statt. Die neue Amtszeit beginnt am 1. November 2014.

Lüneburg, 30. Mai 2014

Der Kreiswahlleiter des
Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen

dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
– vertreten durch den Landrat –,
im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit auch auf die Arbeit des FamilienBüros und der Kindertagespflege der beiden Verwaltungen auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Aufgaben zusammengelegt und bei der Hansestadt betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erweiterung der Erreichbarkeitszeiten, einer besseren Abstimmung und damit höheren Qualität der Aufgabenerfüllung, sowie einer flexibleren Urlaubs- und Krankheitsvertretung gesehen. Gleichzeitig kann die Einrichtung „FamilienBüro“ als zentrale Anlaufstelle für Familien des gesamten Landkreises besser beworben werden und damit familienfreundlicher genutzt werden.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse (§ 43 SGB VIII) für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Des Weiteren beauftragt der Landkreis die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im FamilienBüro in den Räumen der Hansestadt wahrgenommen.

§ 3

Aktenüberlassung / Satzungshoheit

Der Landkreis Lüneburg stellt der Hansestadt Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird hierdurch nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich aber dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen, möglichst einheitlich zu gestalten.

§ 4

Personal

- (1) Für die nach § 1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die Durchführung der Aufgaben 3,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung. Diese sind zurzeit mit 4 Personen besetzt.
Es handelt sich dabei um 1,5 Stellen im FamilienBüro und 2 Stellen in der Kindertagespflege.
- (3) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben 1,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter/innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten längerfristig an die Hansestadt abgeordnet.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter/innen aus dem FamilienBüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel aus Familie mit Zukunft) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
- (2) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
Ausnahme davon bildet die Erstattung der anteiligen Personalkosten für die Erfüllung des Aufgabengebiets „FamilienBüro“. Diese ist bereits gesondert vereinbart worden.
- (3) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für insgesamt 2,5 Arbeitsplätze eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3.400 €/ Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3.000 €/ Jahr). Sofern weiterhin Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/ Jahr). Für 2014 sind diese Pauschalen nur anteilig im Umfang der tatsächlich genutzten Arbeitsplätze zu zahlen. Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres, im ersten Jahr der Zweckvereinbarung zum 01.10. des Jahres.

§ 6

Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§ 7

Vertragsdauer/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt Lüneburg abgeordnete Personal zurück. Die Kostenerstattung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Hansestadt Lüneburg übergibt dem Landkreis Lüneburg alle seine Aufgabenbereiche betreffenden Unterlagen und Informationen.

§ 8

Salvatorische Klauseln/ Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 03.06.2014	Lüneburg, den 30.05.2014
Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Nahrstedt	Mädge
Landrat	Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 08.05.2014 und vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 02.06.2014 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg genehmigt.

Hannover, 12.06.2014

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.26-01610/4168 -
im Auftrag
Bühre

S.

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Lüneburg hat nach

§§ 8,10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26.11.2008, BGBl. I 2000, 2242 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2011, BGBl. I.S. 1341, mit Verfügung vom 23.06.2014 Herrn Schornsteinfegermeister Heiko Michaelis mit Wirkung zum 01.01.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Lüneburg XII, Sitz Dahlenburg, bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Landkreis Lüneburg, den 23.06.2014

Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung entschädigungsrechtlicher Vorschriften für in der Hansestadt Lüneburg ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und –herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 07.05.2013

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und –herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 07.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.
3. In § 9 Absatz 2 wird „(§ 8)“, durch „(§ 7) oder“ und „(§ 9)“ durch „(§ 8)“ ersetzt und werden die Wörter „oder Mitglieder der Feuerwehr (§ 10)“ gestrichen.

Artikel 2

Erlass einer Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 2

Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt:

1. der Stadtbrandmeister.....	420,00 €
2. der stellvertretende Stadtbrandmeister	200,00 €
3. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte	150,00 €
4. der stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte	110,00 €
5. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer	35,00 €
6. die übrigen Ortsbrandmeister.....	110,00 €
7. die Zugführer.....	90,00 €
8. die übrigen stellvertretenden Ortsbrandmeister	60,00 €
9. die stellvertretenden Zugführer	45,00 €
10. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg	60,00 €
11. der Stadtsicherheitsbeauftragte	40,00 €
12. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD)	90,00 €
13. der Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 €
14. der Stadtkinderfeuerwehrwart	48,00 €
15. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
16. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart	25,00 €
17. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....	40,00 €
18. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....	30,00 €
19. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	20,00 €
20. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	15,00 €
21. die Leiter der Sondereinheiten Kommunikationsgruppe, Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst.....	35,00 €
22. die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung.....	10,00 €

- (2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis Ausbildungsstunde 5,00 €
- (3) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und –männer sowie die in Absatz 1 Nummer 5, 9, 11 sowie 13 bis 22 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €
- (4) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
- (6) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.

§ 4

Verdienstausfallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Verdienstausfall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstausfall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 3 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lüneburg, den 08.05.2014

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Beschlossen durch Ratsbeschluss vom 08.05.2014

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
– vertreten durch den Landrat –,
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -,
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit auch auf die Arbeit des FamilienBüros und der Kindertagespflege der beiden Verwaltungen auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Aufgaben zusammengelegt und bei der Hansestadt betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erweiterung der Erreichbarkeitszeiten, einer besseren Abstimmung und damit höheren Qualität der Aufgabenerfüllung, sowie einer flexibleren Urlaubs- und Krankheitsvertretung gesehen. Gleichzeitig kann die Einrichtung „FamilienBüro“ als zentrale Anlaufstelle für Familien des gesamten Landkreises besser beworben werden und damit familienfreundlicher genutzt werden.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse (§ 43 SGB VIII) für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Des Weiteren beauftragt der Landkreis die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im FamilienBüro in den Räumen der Hansestadt wahrgenommen.

§ 3

Aktenüberlassung/Satzungshoheit

Der Landkreis Lüneburg stellt der Hansestadt Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird hierdurch nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich aber dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen, möglichst einheitlich zu gestalten.

§ 4

Personal

- (1) Für die nach § 1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die Durchführung der Aufgaben 3,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung. Diese sind zurzeit mit 4 Personen besetzt.
Es handelt sich dabei um 1,5 Stellen im FamilienBüro und 2 Stellen in der Kindertagespflege.
- (3) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben 1,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter/innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten längerfristig an die Hansestadt abgeordnet.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter/innen aus dem FamilienBüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel aus Familie mit Zukunft) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
- (2) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
Ausnahme davon bildet die Erstattung der anteiligen Personalkosten für die Erfüllung des Aufgabengebiets „FamilienBüro“. Diese ist bereits gesondert vereinbart worden.
- (3) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für insgesamt 2,5 Arbeitsplätze eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3.400 €/ Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3.000 €/ Jahr). Sofern weiterhin Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/ Jahr). Für 2014 sind diese Pauschalen nur anteilig im Umfang der tatsächlich genutzten Arbeitsplätze zu zahlen. Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres, im ersten Jahr der Zweckvereinbarung zum 01.10. des Jahres.

§ 6

Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§ 7

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt Lüneburg abgeordnete Personal zurück. Die Kostenerstattung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Hansestadt Lüneburg übergibt dem Landkreis Lüneburg alle seine Aufgabenbereiche betreffenden Unterlagen und Informationen.

§ 8

Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt	
für den Landkreis Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
Lüneburg, den 03.06.2014	Lüneburg, den 30.05.2014
Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Nahrstedt	Mädge
Landrat	Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 08.05.2014 und vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 02.06.2014 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg genehmigt.

Hannover, 12.06.2014

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.26-01610/4168 -
Im Auftrage
Bühre

S.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Grundstück mit Hilfe eines Kleinpumpwerkes entsorgt und trägt der Grundstückseigentümer die Stromkosten für die Druckpumpenstation anstelle der Gemeinde, so vermindert sich die Abwassergebühr um die Stromkosten die jährlich für die Entsorgung ausgegeben werden müssen. Grundlage ist der durchschnittliche Strompreis des Jahres bezogen auf die angefallene Abwassermenge.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Richter
Bürgermeisterin

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 65 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 1 (Allgemeines) wird der Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Mitglieder haben gemäß der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.“

2. Im § 1 Absatz 3 wird die Angabe „Die von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge für den Unterhaltungsverband werden“ durch die Angabe „Der von der Gemeinde Amt Neuhaus zu zahlende Beitrag für den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird“ ersetzt und die Angabe „§ 103 NWG“ durch die Angabe „§ 65 NWG“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

„Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	1,00
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	5,00
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	5,00
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	3,00
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	3,00
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	2,00
Fußweg	3,00
Fuß- und Radweg	3,00
Gebäude und Freifläche, zu Parken	4,00
Gebäude und Freifläche, zu Schifffahrt	4,00
Gebäude und Freifläche, zu Straße	4,00
Kleingartenanlage	2,00
Moor	0,30
Radweg	3,00
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	4,00
Wohnbaufläche	4,00“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Neuhaus, den 22.05.2014

Grit Richter
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576) i. V. m. dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunlabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.2007 (Nds.GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen am 20.05.2014 folgende 1. Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Samtgemeinde oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden, so wird die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe für das zweite Kind um 25%, für das dritte Kind und für jedes weitere Kind um 35% reduziert.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt:

Dieses gilt auch, wenn sich das erste Kind im Beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Radbruch, 22. April 2014

Achim Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 4. Juni 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27. Juni 2014 bis 7. Juli 2014 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 5. Juni 2014

Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 15. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.207.000 Euro	1.222.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		1.222.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.207.000 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.113.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.095.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		94.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		1.113.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		1.191.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 15. April 2014

Herbst

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 3. Juni 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27. Juni 2014 bis 7. Juli 2014 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 5. Juni 2014

Herbst

Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1a „Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße“ TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Südergellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1a „Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße“ TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 NKomVG und § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1a „Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße“ TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Südergellersen, Im Alten Dorfe 5, 21394 Südergellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 1a „Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße“ TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Südergellersen zu beantragen.

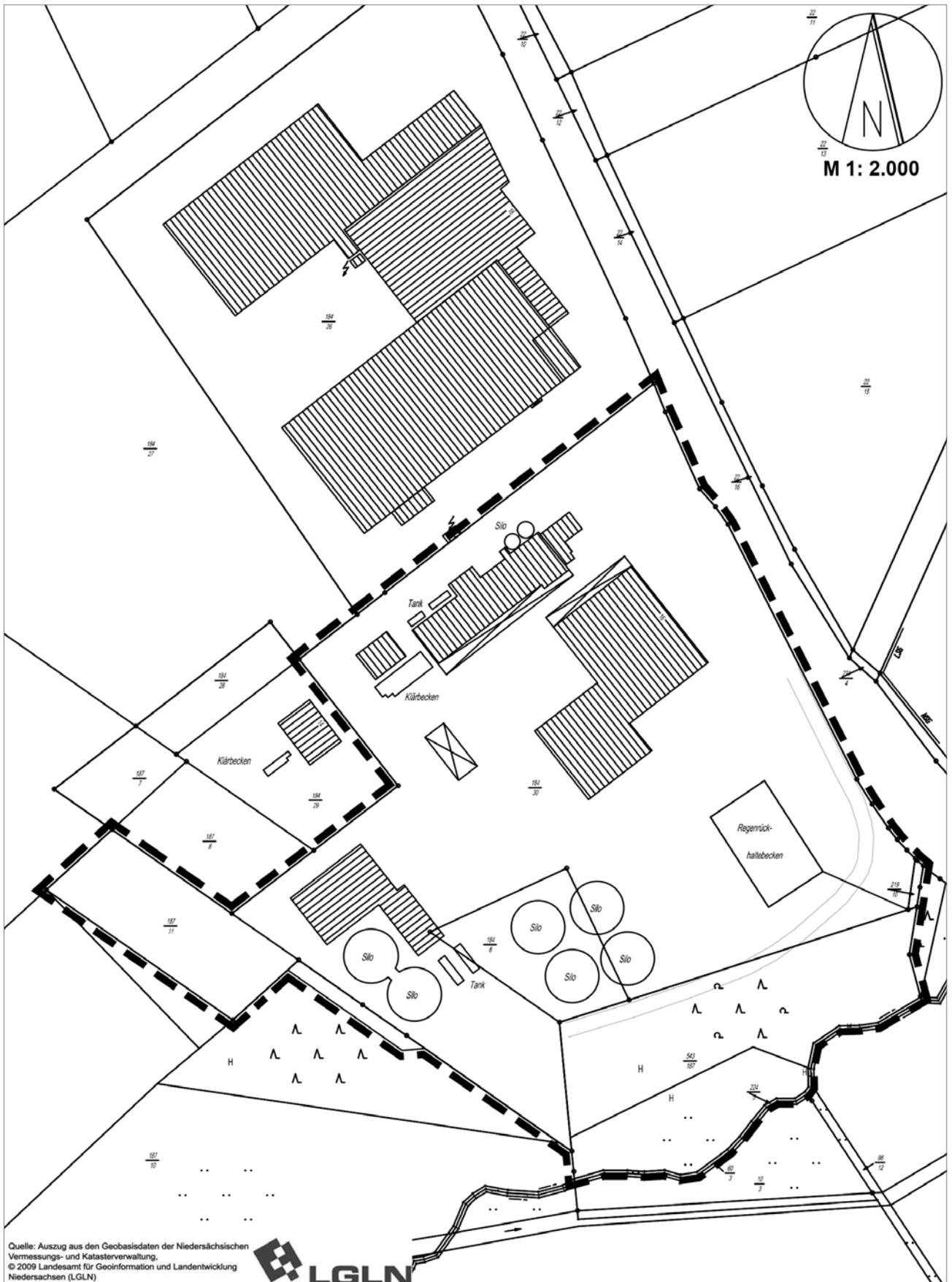
Südergellersen, den 2. Juni 2014

Andreas Bahlburg

Bürgermeister

Gemeinde Südergellersen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 a "Biogasanlage und Trocknungswerk - Oerzer Straße"
TEILGELTUNGSBEREICH A mit örtlicher Bauvorschrift



1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen beschlossen:

Artikel 1

Das Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen erhält folgende Fassung:

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen

Gemarkung/Straße/Hausnummer	Flur	Flurstück
Artlenburg		
Mariantal 6	24	65
Brietlingen		
An der Bennerstedt 62	3	190/1
An der Bennerstedt 69	3	188/1
Bundesstraße 85	3	41/2
Moorweg 55	3	144/1
Ritzkamper Weg 72	3	167/1
Königstraße 42	4	106/1
Lüdershausen		
Auf den Bergen 2	3	68
Auf den Bergen 4	3	67
Echem		
Fischhausen 1	27	34
Hohnstorf		
Hof Rethscheuer 1, 1a, 2, 4	5	27/2
Adolf-Lüchau-Weg 4	10	9/9
Adolf-Lüchau-Weg 5, 5a	10	9/7
Sassendorf		
Am Deich 32	3	51/7, 51/8, 51/9, 51/10
Am Deich 33	3	62/2
Am Deich 36, 36a, 36b, 36c, 38	3	97/5
Echemer Straße 14	4	77/4
Lüdersburg		
Ahrenschulter 1	2	74
Ahrenschulter 2, 2a, 2b	2	68/4, 68/9
Ahrenschulter 2 c	2	68/6
Ahrenschulter 3	2	73
Ahrenschulter 4	2	71/2, 71/3
Ahrenschulter 6	2	69/1, 69/2
Auf dem Kreuz 3	6	77/1
Grevenhorn 1	8	77/1
Grevenhorn 3, 3 a, 5	8	94/1
Golfplatz (Gemeindeverbindungsstraße)	1	33/13
Boltersen		
Bruchweg 1	3	46/1
Bruchweg 3	3	199/1
Bruchweg 5	2	84/4
Bruchweg 7, 7a	2	84/5, 84/6
Bruchweg 12	4	26/1
Bruchweg 14	4	26/4
Bruchweg 16	4	24/2
Bruchweg 18	2	69/1
Bruchweg 20	2	69/7, 69/8, 69/9, 69/10
Bruchweg 22	2	69/5
Rosenthaler Weg 1	2	87/1
Rosenthaler Weg 2	2	112/1
Tannenkamp 1	4	20/1
Plangenmoor 3	5	7/1

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.

Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerin / den Einwohner über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und unterrichtet insoweit den Verwaltungsausschuss.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sowie die Tagesordnungen werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Brietlingen veröffentlicht:
1. Am Gemeindebüro Brietlingen, Schulstraße 2.
 2. Auf dem Grundstück des evangelischen Gemeindehauses in Brietlingen/OT Moorburg, Moorweg 3.
 3. Vor dem Wohngrundstück in Brietlingen/OT Lüdershausen, Dorfstraße 3.
- (4) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an den in Abs. 3 genannten Stellen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5. Dezember 2007 außer Kraft.

Brietlingen, 30.10.2013

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Brietlingen durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25 €
 - b) für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15 €
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktions-sitzungen pro Jahr.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 b).

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

- (1) Ungeachtet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / der stellvertretende Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 200 €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister 50 €

- c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppen 75 €
 - d) für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 125 €
 - e) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor 250 €
 - f) für die stellvertretende Gemeindedirektorin / den stellvertretenden Gemeindedirektor 125 €
 - g) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen erhält die Mandatsträgerin / der Mandatsträger jeweils 80% der unter b) bis d) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin / sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin / dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden, die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / den stellvertretenden Gemeindedirektor gilt Abs. 3 entsprechend.
- Sofern eine allgemeine Vertreterin / ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / der stellvertretende Gemeindedirektor erhalten eine Fahrkostenentschädigung für alle Dienstfahrten nach Vorlage eines Fahrtenbuches
- pro Kilometer 0,30 €
- (2) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes erhalten
- a) die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister 15 €
 - b) die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 15 €
 - c) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen 10 €
- Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Entfernung zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück je Kilometer 0,30 €
- (4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen keine Anwendung.
- (5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

- (1) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale pro nachgewiesener Ausfallstunde.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder, die Hilfskräfte zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Erstattungen nach Abs. 1 – 3 werden auf höchstens 15 € pro Stunde und höchstens auf 24 Stunden pro Monat begrenzt.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist.
- In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters sowie der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und im Vertretungsfall der stellvertretenden Gemeindedirektorin / des stellvertretenden Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die/der Jugendbeauftragte der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 100 €.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2008 außer Kraft

Brietlingen, den 30.10.2013

Laars Gerstenkorn
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Echem

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann

bei der **Gemeinde Echem**, Bäckerstraße 4, 21379 Echem
während der allgemeinen Sprechzeiten
mittwochs von 18.00 – 19.30 Uhr

sowie

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden
montags - mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18:00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Maßstab 1: 2.000

Echem, den 18.06.2014

gez. Schmitter
Bürgermeister

